

Anordnung der Reichsschrifttumskammer

Überwachungsstelle für das Leihbüchereiwesen

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, Nr. 123, S. 797) ordne ich hiermit an:

§ 1.

Die Überwachungsstelle für das Leihbüchereiwesen, Berlin NW 7, Mittelstraße 15, hat von mir den Auftrag, sämtliche gewerblichen Leihbüchereien von unerwünschtem Schrifttum zu reinigen.

§ 2.

Für die Dauer und im Rahmen dieses Auftrages ist die Überwachungsstelle als eine Stelle anzusehen, die im Sinne meiner Bekanntmachung vom 12. März 1935 amtliche Ersuchen an die Inhaber von Leihbüchereien richten kann, gleichgültig, ob es sich um eine selbständige Leihbücherei oder um eine Leihbücherei handelt, die in Verbindung mit anderen Betrieben geführt wird.

§ 3.

Solchen Ersuchen, insbesondere auch um Ablieferung beanstandeter Bücher, ist unter allen Umständen stattzugeben.

§ 4.

Zuwiderhandelnde haben Ordnungsstrafen und in schwer-

wiegenderen Fällen die Schließung ihrer Leihbüchereibetriebe zu gewärtigen.

Berlin, den 6. April 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

J. B.: Dr. Wisman n.

Anhang zur Anordnung vom 6. April 1935

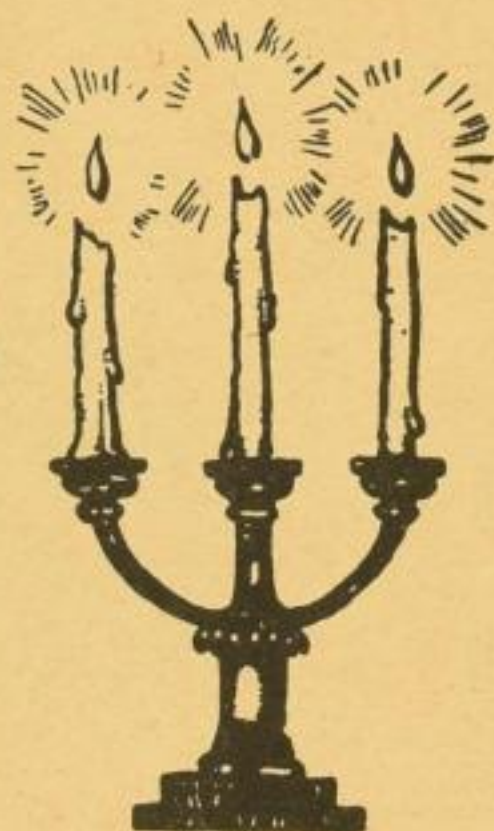
Zu der vorstehenden Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer wird bemerkt, daß Anordnungen nach § 25 der genannten Durchführungsverordnung zusätzliches Reichsrecht darstellen und allgemeinverbindlich sind. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die §§ 10, 26 und 29 der Durchführungsverordnung des Reichskulturkammergesetzes hingewiesen:

§ 10. Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

§ 26. Maßnahmen auf Grund des § 25 begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

§ 29. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, § 4 dieser Verordnung sowie die von der Reichskulturkammer oder den Einzelkammern gemäß § 25 erlassenen Anordnungen auf Erfordern durchzuführen. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Reichskulturkammer und den Einzelkammern Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

Anzeigen-Teil



ZUM OSTERFEST
SULAMITH WÜLFING
BÜCHER • MAPPEN • KARTEN
WUPPERTAL-ELBERFELD

Ein Buch vom Segelfliegen für unsere Jugend

HANS KELLER
Ausziehen!
Laufen!
Los!

Mit einem Titelbild und vielen Textzeichnungen. Oktav. 74 Seiten. Kart. 1.40 (125 g)

Ein Segelflugbuch, sachlich und für unsere Jugend höchst interessant, weil sie hier selber mitbauen kann und durch das im Plauderton geschriebene Buch auch praktisch dazu angehalten wird. Alle Städte haben Segelflugabteilungen, und es geht das Bestreben, die ganze Jugend mit dem Segelfliegen vertraut zu machen. Wolfgang von Gronau, der bekannte Weltflieger, hat dem Buch ein Vorwort gewidmet.

Ⓜ

HERDER & CO. / FREIBURG IM BREISGAU